

Zuwendungen, Spenden und Sponsoring für Schulen.

In dem neuen Erlass, veröffentlicht im Schulverwaltungsblatt 5/2006, ist der § 331 StGB (Vorteilsannahme) und der § 332 StGB (Bestechlichkeit) erläutert und kommentiert worden.

Hier verbergen sich einige Fallen für Schulleitungen und Kolleginnen und Kollegen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Schulfotografen

Ein Schulfotografenunternehmen verspricht für die Ermöglichung eines Fototermins in der Schule mit anschließendem Angebot ohne Kaufverpflichtung

- eine Zuwendung an die Schule in Form von Geld- oder Sachleistungen,
- kostenlose Fotos für Lehrerkollegium und/oder
- kostenlose Schülersausweise mit Foto.

Wegen dieses Sachverhaltes sind in einigen Fällen Strafverfahren gegen Schulleitungen eingeleitet worden.

In allen drei Fällen ist der objektive Tatbestand des § 331 StGB und oder § 332 StGB erfüllt.

2. Schulfahrten

Ein Freiplatz stellt einen Vorteil dar, auf den die Lehrkraft keinen Anspruch hat.

Der Erlass von 5.9.1997 (SVBl. S. 364), der von wirksamen Zustimmung zur Annahme von Freiplätzen ausgeht, gilt nicht mehr.

Der neue Erlass des MK „Schulfahrten“ vom 10.1.2006 (SVBl. S 38 regelt nun die Annahme von Freiplätzen.

Freiplätze dürfen nur angenommen werden, wenn

- sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebotes und Vertragsabschlusses sind und
- ihre Vergabe an Lehrkräfte allen Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten, bekannt wird.

Um nicht in die Gefahr der Bestechlichkeit oder der Vorteilsnahme zu kommen gilt generell, dass Geschenke einen Wert von insgesamt zehn Euro nicht übersteigen dürfen. Es ist sicher wichtig, dass sich Schulen mit der Erlasslage ausführlich auseinandersetzen, um nicht versehentlich in Fallen zu geraten, die erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen können.